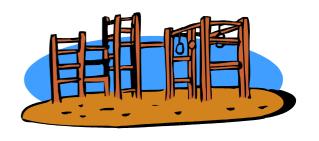
Satzung über die Benutzung von Spielplätzen





Gemeinde Aurachtal

Lange Straße 2 * 91086 Aurachtal

§ 1 Bestimmung

- (1) Die Gemeinde unterhält Kinderspielplätze und Bolzplätze (im folgenden als Spielplätze bezeichnet, sofern keine ausdrückliche Differenzierung vorgenommen wird) als öffentliche Einrichtungen. Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen im Bereich der Gemeinde Aurachtal, die von der Gemeinde als solche gekennzeichnet sind.
- (2) Die öffentlichen Spielplätze sollen den Kindern Spiel-, Sport- und Erholungsraum sein.
- (3) Die Benutzung der Spielplätze und die Verantwortlichkeit richtet sich nach öffentlichem Recht. Die Spielplatzordnung soll Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf den Spielplätzen gewährleisten.
- (3) Die Gemeinde kann in begründeten Ausnahmefällen andere Regelungen treffen.

§ 2 Benutzungsberechtigter Personenkreis

- (1) Die Spielplätze wurden für Kinder angelegt. Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze ist grundsätzlich allen Kindern im Alter bis zu 14 Jahren in gleichem Maße gestattet. Des weiteren haben Aufsicht führende erwachsene Personen Zutritt zu den Spielplätzen.
- (2) Die Kinder dürfen die Spielplätze nur mit Zustimmung oder unter Aufsicht der Erziehungsberechtigten benützen.
- (3) Kinder unter 4 Jahren dürfen Spielplätze nur in Begleitung Aufsicht führender Erwachsener aufsuchen.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Spielplätze sind grundsätzlich von 8.00 bis zum Einbruch der Dunkelheit zur Benutzung freigegeben.

§ 4 Umfang der Benutzungsrechte

- (1) Der Umfang des Benutzungsrechtes richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau der Spielplätze bzw. auf sofortigen Ersatz für eine außer Betrieb gesetzte Einrichtung besteht nicht.
- (2) Für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können die Spielplätze oder deren Einrichtungen gesperrt werden.

§ 5 Verhalten auf dem Spielplatz

- (1) Die Spielplätze und deren Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Das unterschiedliche Alter der Kinder erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Besonders die größeren Kinder haben sich deshalb so zu verhalten, dass die kleineren durch sie keinen Schaden leiden oder ungestört spielen können.
- (3) Bei der Benutzung der Spielplätze und beim Aufenthalt auf diesen sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- (4) Auf den Spielplätzen ist insbesondere folgendes untersagt:
 - a) Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen,
 - b) die Spielplätze außer mit Kinderwagen, nicht motorisierten Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren,
 - c) Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen. Ausgenommen sind Blindenhunde, welche von Blinden mitgeführt werden.
 - d) Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beseitigen,

- e) außer auf besonders ausgewiesenen Bereichen des Kinderspielplatzes Ballspiele aller Art durchzuführen
- f) gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden,
- g) Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen,
- h) in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen,
- i) ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben,
- j) Materialien aller Art zu lagern,
- k) sich im Spielplatzbereich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand aufzuhalten
- I) alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen.

§ 6 Ausschluss von der Benutzung der Spielplätze

- (1) Kinder können von der Benutzung der Spielplätze und deren Einrichtungen für eine bestimmte Zeit oder ganz ausgeschlossen werden, wenn sie oder ihre Eltern den obigen Bestimmungen und der Zweckbestimmung des Kinderspielplatzes zuwiderhandeln bzw. den von der Gemeindeverwaltung oder von den bestellten Aufsichtspersonen getroffenen Anordnungen nicht Folge Leisten.
- (2) Dies gilt auch dann, wenn die Eltern ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt haben.
- (3) Unbeschadet der Bestimmungen nach Abs. 1 können besonders unverträgliche Kinder für bestimmte in das pflichtgemäße Ermessen der Gemeindeverwaltung gestellte Zeitdauer von der Benutzung der Spielplätze ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt auch für erwachsene Personen bei entsprechendem Verhalten.

§ 7 Vollzugsanordnungen

- (1) Die Gemeinde Aurachtal, das von ihr bestellte Aufsichtspersonal und von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den Spielplätzen ergehenden Anordnungen der Gemeinde Aurachtal, des von ihr bestellten Aufsichtspersonals und der von ihr beauftragten Dritten ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8 Platzverweis

- (1) Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
- 1. Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln;
- 2. auf den Spielplätzen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder dorthin Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen;
- 3. gegen Anstand und Sitte verstoßen.
- (2) In diesen Fällen kann auch das Betreten der Spielplätze für einen bis zum evtl. Ergehen einer Anordnung gem. § 6 angemessenen Zeitraum untersagt werden.

§ 9 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

(1) Wer auf den Spielplätzen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung, einen ordnungswidrigen Zustand (§ 14) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

(2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Gemeinde nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 10 Schadensersatzansprüche der Gemeinde

- (1) Wer die Spielplätze oder deren Einrichtungen vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist der Gemeinde gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
- (2) Für Schäden, welche durch Kinder auf dem Spielplatz mutwillig angerichtet werden, haften deren Eltern nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Haftung der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde haftet bei Verletzungen durch schadhafte Anlagen nur bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für andere Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch falsche Benützung der Anlagen entstehen und die sich Kinder untereinander zufügen. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten eines Besuchers entstehen.
- (2) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für
 - a) abhanden gekommene oder liegen gebliebene Sachen aller Art,
 - b) die Sicherheit der von den Kindern mitgebrachten Spielsachen.
- (3) Eine Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Glatteis besteht nicht.

§ 12 Fundsachen

Die auf dem Spielplatz gefundenen und bei der Gemeindeverwaltung abgegebenen Sachen werden von Fall zu Fall im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 13 Schadensanzeigen

Von den Benützern des Kinderspielplatzes bzw. deren Aufsichtspersonen wird erwartet, dass alle von ihnen wahrgenommenen Zuwiderhandlungen Dritter und die sonst festgestellten Mängel an den Spieleinrichtungen und Anlagen unverzüglich der Gemeindeverwaltung gemeldet werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. des Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- 1. außerhalb der nach § 3 festgelegten Öffnungszeiten die Kinderspielplätze benutzt oder sich dort aufhält,
- 2. entgegen § 5 die Kinderspielplätze und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet benützt oder sich dort aufhält
- 3. einer der Benutzungsregelungen des § 5 Abs. 4 zuwiderhandelt und zwar
 - a) Sitzbänke vom Aufstellplatz entfernt,
 - b) die Anlagen außer mit Kinderwagen, nicht motorisierten Kinderfahrzeugen und Rollstühlen befährt,
 - c) Hunde oder sonstige Tiere mitbringt oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich laufen lässt,
 - d) Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt,
 - e) außer auf den ausgewiesenen Bereichen Ballspiele aller Art durchführt,
 - f) gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet,

- g) Feuer anzündet und Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt,
- h) in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spielt, bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht,
- i) ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt,
- j) Materialien aller Art lagert,
- k) sich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand im Spielplatzbereich aufhält,
- I) als Jugendlicher unter 16 Jahren alkoholische Getränke aller Art zu sich nimmt.
- 4. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 bis 3 beschriebenen Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die unbeaufsichtigt sind oder von ihm selbst zu beaufsichtigen sind.
- 5. Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes für Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE AURACHTAL Aurachtal, 10.03.2003

gez. S c h o p p e r 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde durch Abdruck im Amtsblatt Nr. 6 der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal vom 29. April 2004 amtlich bekannt gemacht.

Aurachtal, den 29.04.04 GEMEINDE AURACHTAL

S c h o p p e r 1. Bürgermeister